

Promotion: Zuständigkeit / promotion: compétence décisionnelle
 Sekundarstufe I / degré secondaire I

Kanton	Frage 83: Wer ist gemäss kantonalen Regelungen im Regelfall für den endgültigen Entscheid über die Promotion in die nächste Klasse zuständig? Falls bei Uneinigkeit eine andere Instanz für die endgültige Entscheidung zuständig ist, nennen Sie diese bitte unter "Bemerkungen".	Bemerkungen
Canton	Question No 83: Selon la réglementation cantonale, à qui revient généralement la décision finale pour la promotion dans la classe supérieure? Si une autre instance est responsable en cas de divergence, merci de la mentionner sous "Remarques".	Remarques
AG	Lehrpersonen	Wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können, fällt die Schulpflege einen beschwerdefähigen Entscheid.
AI	Lehrerkonferenz, Schulleitung, Schulrat	Landesschulkommission
AR	Schulleitung	
BE	Schulleitung	
BL	Klassenkonvent	Zuständigkeit § 15 Laufbahnverordnung (SGS 640.21)
BS	Sekundarschule: Lehrpersonen (automatische Berechnung gemäss hinterlegter Formel in einem speziellen Tool)	
FR-d	Schulleitung	
FR-f	Direction d'établissement	
GE	Direction d'établissement	
GL	Schulleitung	Bei provisorischer bzw. Nichtpromotion entscheidet die zuständige Schulbehörde.
GR	Lehrpersonen	
JU	Direction d'établissement	Sur proposition des enseignant-e-s (conseils de module)
LU	Schulleitung	Über einen Stammklassenwechsel im getrennten und im kooperativen Modell entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten; über einen Niveauwechsel in den Niveaufächern im kooperativen und im integrativen Modell entscheidet die Lehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten.
NE	La direction du centre scolaire pour la promotion et les parents / représentants légaux pour une admission dans un niveau à exigences plus élevée.	
NW	Volksschule: Schulaufsichtsbehörde Untergymnasium: Lehrerkonferenz	Wird ein Rekursverfahren bis zur letzten Instanz geführt, entscheidet der Regierungsrat endgültig.
OW	Schulrat	

EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons
 Stand: Schuljahr 2018-2019 / Etat: année scolaire 2018-2019

SG	Andere Instanzen	Schulträger Bei Uneinigkeit Rekursstelle Volksschule
SH	Lehrpersonen, natürlich mit den üblichen Rekursmöglichkeiten an höhere Instanzen	
SO	Lehrperson Lehrerkonferenz Schulleitung	§ 39 Laufbahnreglement für die Volksschule BGS 413.412
SZ	Schulrat	
TG	Je nach Kompetenzenregelung in der Schulgemeinde Schulleitung oder Schulbehörde	Rekursinstanz bei Entscheiden der Schulleitung ist die Schulbehörde; Rekursinstanz bei Entscheiden der Schulbehörde ist das Departement für Erziehung und Kultur
TI	Consiglio di classe (docenti che insegnano nella stessa classe)	
UR	Lehrpersonen	Eltern, die mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, können aber beim Schulrat einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen. Allfällige Beschwerden werden vom Erziehungsrat beurteilt.
VD	Direction de l'établissement	
VS	La direction d'établissement (en accord avec l'inspecteur)	
ZG	Schulleitung, d.h. der Rektor als Vorsteher der Schulleitung	Direktion für Bildung und Kultur
ZH	Lehrpersonen	Im Zweifelsfall entscheiden Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern/Erziehungsberechtigte gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (Schulpflege).
FL	Lehrerkonferenz	Nur diejenigen Lehrpersonen, die in der betreffenden Klasse unterrichten.

